

Jens Lieven

PRESENTI DIFFIDENS INSTABILITATI

Zur Frühgeschichte des Monasteriums Aadorf aus adelsgeschichtlicher Sicht

Im 13. Kapitel des ersten Buches seiner *gesta Karoli* berichtet Notker von Sankt Gallen, Karl der Große habe nach dem Tod seiner Gemahlin Hildegard dem Bruder der Königin mit Namen Udalrich, aufgrund eines Vergehens alle Ämter entzogen. Daraufhin habe ein Spielmann vor dem gutmütigen Karl ausgerufen: »Jetzt hat Udalrich seine gesamten Lehen verloren im Osten wie auch im Westen, jetzt, da seine Schwester nicht mehr lebt.« Aufgrund dieser Worte, so Notker weiter, sei der König schließlich derart zu Tränen gerührt gewesen, daß er dem Grafen die konfiszierten *honores* sofort zurückgegeben habe¹. Ob die Episode, so wie Notker sie schildert, sich tatsächlich ereignete, ist nicht auszumachen. Gleichwohl erscheint sie in mehrfacher Hinsicht aufschlußreich, vermag doch das personale Netzwerk, das in ihr aufscheint, einmal mehr zu demonstrieren, welche handlungsleitenden Vorstellungen und Normen dem Funktionieren der politischen Ordnung im frühen Mittelalter zugrunde lagen: Sie zeigt, daß Einfluß und Macht frühmittelalterlicher Führungsschichten in besonderem Maße abhängen von der persönlichen Nähe ihrer Exponenten zum König². Königsnähe bedeutete soziales Prestige und bot – damit verbunden – die Möglichkeit, die Geschicke einer Adelsfamilie positiv zu beeinflussen, wie umgekehrt bei ihrem Verlust die Gefahr bestand, zugunsten anderer politische Wirkungsmöglichkeiten einzubüßen. Deutlich wird aber auch, daß der Herrscher offenbar keineswegs frei war in seiner Entscheidung, wem er seine Huld gewährte oder entzog. Denn immerhin war der in Ungnade Gefallene, wie Notker an gleicher Stelle ausführt, zuvor *ceteris causis* mit mehreren Komitaten ausgestattet worden, was durchaus nicht der ansonsten zu beobachtenden Herrschaftspraxis des späteren Kaisers entsprochen habe³.

Daß die reiche Ausstattung Udalrichs in erster Linie politisch motiviert war, machen schon die Umstände deutlich, die zur Eheverbindung Karls mit der Schwester des Grafen führten. Als im Jahr 768 Pippin der Jüngere starb, teilten seine beiden Söhne Karl und Karlmann das Reich unter sich auf, wie es der Vater mit Zustimmung der Franken vor seinem Tod verfügt hatte. Karl erhielt den nördlichen Teil des Regnums, Karlmann den Süden, namentlich Burgund, Provence, Septimanie, das Elsaß und Alemannien. Zudem erkannten sich die Brüder wechselseitig je einen Teil Aquitaniens, Neustriens und Austriens zu. Karlmann starb bereits 771, so daß aufkeimende Rivalitäten vorzeitig ihr Ende fanden. Immerhin ist aber soviel zu erkennen, daß unter den Brüdern die Vorherrschaft unter anderem in Alemannien umstritten

gewesen sein muß. Jedenfalls werden bereits seit 770 St. Galler Urkunden ausschließlich nach Karl datiert⁴, und noch zu Lebzeiten des jüngeren vermählte sich der ältere Bruder mit eben jener Hildegard, einem – wie Thegan berichtet – Mädchen aus vornehmstem alemannischem Geschlecht, das durch seine Mutter Imma von Gottfried abstammte, dem einstigen Herzog der Alemannen⁵. Vor dem Hintergrund der eigenen Herrschaftsansprüche war Karl der Große demnach offenbar bestrebt, durch seine Vermählung mit Hildegard, die neben ihrer alemannischen Abkunft auch auf fränkische Vorfahren zurückblicken konnte, der Struktur des fränkischen Reiches Rechnung zu tragen, um seine Herrschaft in einem Reichsteil des Bruders dauerhaft anerkannt zu wissen und so die Sicherung des inneren Friedens zu gewährleisten⁶.

Sichtbar wird damit die Ambivalenz im Verhältnis von Königtum und adliger Führungsschicht, das Gesetz des do-ut-des, das – wie Karl Ferdinand Werner mit Blick auf das Reich Karls des Großen herausstellt – überall zu finden war, und dem auch der Kaiser nicht entgehen konnte, zumal unter den Bedingungen der Expansion⁷. Wie aber wirkte diese Ambivalenz zur Zeit Notkers von St. Gallen, im späten 9. Jahrhundert also, unter gänzlich veränderten Verhältnissen? Insbesondere nach dem jähen Ende Kaiser Karls III., als sich dem vielzitierten Kommentar Reginos von Prüm zufolge die Reiche, die einst seinem Befehl gehorcht hatten, ohne gesetzmäßige Erben aus ihrem Verband in Teile auflösten, und sie nicht mehr ihren natürlichen Herrn erwarteten, sondern sich anschickten, einen König aus ihrem Inneren zu wählen; als große Kriegsunruhen ausbrachen, die keineswegs darauf zurückzuführen gewesen seien, daß den Franken Fürsten gefehlt hätten, die durch Adel, Tapferkeit und Weisheit über die Reiche hätten herrschen können, sondern vielmehr die Gleichheit der Abkunft, der Würde und der Macht unter ihnen zur Steigerung von Zwietracht geführt habe, und niemand schließlich so überlegen gewesen sei, daß die übrigen bereit gewesen wären, sich der Herrschaft des jeweils anderen zu unterwerfen⁸.

Wenn im folgenden dieser Frage am Beispiel der »Udalrichinger« nachgegangen werden soll, so ist damit zugleich die Absicht verbunden, einen Beitrag zur Frühgeschichte des thurgauischen Monasteriums Aadorf – der Grablege Udalrichs (V) und seiner Familie – aus adelsgeschichtlicher Sicht zu leisten und insofern ein seit längerem bestehendes Desiderat aufzugreifen⁹. Gerechtfertigt erscheint dies vor allem angesichts der Ergebnisse, die Karl Schmid zur Problematik von Familie, Sippe und Geschlecht, Haus und Dynastie hat liefern können und die er nach Ausweis seines gleichlautenden Aufsatzes als »Vorfragen zum Thema Adel und Herrschaft im Mittelalter« verstanden wissen wollte. Zum Aspekt »Adel und Herrschaft« gibt Schmid zwar zu bedenken, daß »aus den Begräbnisstätten der Adligen nur mit größter Vorsicht allgemeine Schlüsse gezogen werden können. Denn persönliche Wünsche und Umstände [...] dürften wohl gerade hier überaus häufig im Spiel gewesen sein«¹⁰. Gleichwohl mißt er über die Untersuchung der Motive im Einzelfall hinaus, der Gründung von Grablegen in adligen Eigenklöstern einen aus sozialgeschichtlicher Perspektive verallgemeinerbaren Stellenwert zu. Indem nämlich »eine Mehrzahl von Generationen eine gemeinsame Grabstätte findet, bleibt das Andenken an die verstorbenen Vorfahren in besonderer

Weise lebendig. Zwischen den Lebenden und Toten wird eine geistige Brücke geschlagen, die dem Selbstbewusstsein einer Familie zugute kommt. Erbbegräbnisstätten von Adelsfamilien sind daher Ausdruck des historischen Bewusstseins der Zusammengehörigkeit von aufeinanderfolgenden Generationen. Die räumliche Nähe und damit die dauernde Gegenwart der Verstorbenen verpflichtet die Lebenden. Sie bindet das Geschlecht zusammen«¹¹.

Welchen Platz die Verwandten der Königin Hildegard innerhalb der alemannischen Führungsschicht einnahmen, läßt sich auch während des 9. Jahrhunderts anhand ihrer Nähe zum Herrscher ablesen. Dabei fällt freilich auf, daß etwa das Verhältnis Gerolds (III)¹² zu Ludwig dem Frommen keineswegs von ähnlicher Intensität gewesen zu sein scheint wie noch das seines Vaters Udalrich (I) zu Karl dem Großen. Nach dem Tod Ruadperts (II)¹³, jenes *vasallus Ludowici imperatoris*, der – wie der Verfasser der *Translatio sanguinis Domini* später zu berichten weiß – *apud seniores suum* erreicht habe, *ut Reciam Curiensem in proprietatem sibi contraderet, pulsoque Adalberto, possessionem illius sibi usurparet*¹⁴, tritt jedenfalls als Graf im Linz- und Argengau, in dem zuvor Udalrich (I) neben seinem gleichnamigen Sohn amtiert hatte, Ruacher auf¹⁵. Diesem folgten dann seit 839 mit Konrad (I) und seit 849 mit Welf (II) enge Verwandte der Kaiserin Judith als Amtswalter, während Gerold (III) weitgehend auf den Süden des Bodenseegebiets beschränkt blieb. Im Zürichgau scheint er jedenfalls 821 im Auftrag Ludwigs des Frommen eine Untersuchung geleitet zu haben, die Abt Gozbert von St. Gallen wegen einiger dem Steinachkloster am südöstlichen Ufer des Zürichsees entfremdeter Güter beim Kaiser angestrengt hatte¹⁶. In diesem Zusammenhang von Ludwig bereits als *fidelis noster* bezeichnet, erscheint es durchaus denkbar, daß in ihm der gleichnamige *illustrissimus comes* zu sehen ist, welcher der *Vita Ansakarii* zufolge rund zehn Jahre später neben den Bischöfen Bernold von Straßburg und Ratold von Verona in kaiserlichem Auftrag eine Bestätigung Papst Gregors IV. für die Gründung des Bistums Hamburg einholen sollte¹⁷.

Verlieren sich mithin die Spuren der »Udalrichinger« im Umkreis des Herrschers auch zur Zeit Ludwigs des Frommen keineswegs, so treten sie freilich im nördlichen Bodenseegebiet vor allem hinter die Verwandten der Kaiserin Judith zurück. Um so bemerkenswerter erscheint es, daß Gerold (III) zwischen 834 und 839/40 mit einigen Grafenbelegen für den Thurgau, den Osten der Bertoldsbaar und den Breisgau in Verbindung gebracht werden kann¹⁸ – ein Umstand, der womöglich im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung Ludwigs des Frommen und seines gleichnamigen Sohnes um Alemannien gesehen werden muß. 829 übergab Ludwig der Fromme Karl dem Kahlen *per edictum* – wie Nithard zu berichten weiß – *terram Alamannicam et Redicam et partem aliquam Burgundiae*¹⁹. Vor allem Alemannien und das Elsaß waren bereits zuvor durch Heiratspolitik – nicht zuletzt durch die Ehe des Kaisers selbst – ganz im Sinne Ludwigs auf das Engste mit den Karolingern verbunden worden²⁰. So hatte Lothar mit Irmingard die Tochter des Grafen Hugo geheiratet, der *de stirpe cuiusdam ducis nomine Etih*²¹, also von den »Etichonen« abstammte. Adelheid, eine weitere Tochter Hugos, wurde schließlich mit Konrad (I), dem Bruder der Kaiserin vermählt, von dem Folwin schreibt, er sei *dux Raeticarum vel Iurensium partium* gewesen²². Eingebunden in dieses personelle Netzwerk scheint die Absicht des Kaisers, für seinen Sohn aus zweiter Ehe einen eigenen Herrschaftsbereich

zu schaffen, in den fraglichen Gebieten zunächst Anerkennung gefunden zu haben. Wie sich darauf dann die Ereignisse der Jahre 830 bis 833 im einzelnen auswirkten, bleibt allerdings unklar. Aufschlußreich ist aber, daß bereits zum Mai 834 Ludwig der Deutsche in St. Galler Urkunden als *rex Alammanorum* bzw. *rex Alemanniae* bezeichnet wird²³ und mit Gerold (III) einer der zuvor auf den Zürichgau beschränkten »Udalrichinger« nun nicht nur im Thurgau, in dem bereits sein Vater amtiert hatte, sondern auch wieder im Norden des Bodensees als Graf begegnet. Erst 839/40, nachdem es Ludwig dem Frommen gelungen war, seinen jüngsten Sohn aus erster Ehe auf Bayern zu beschränken, läßt sich dieser dann nicht mehr nördlich des Bodensees nachweisen.

Angesichts der Situation wie sie schon einmal Mitte der dreißiger Jahre für kurze Zeit in Alemannien bestand, verwundert es nicht, wenn nach 839 in Udalrich (IV) ein Verwandter der Königin Hildegard²⁴ erstmals wieder zur Zeit Ludwigs des Deutschen als Graf nördlich des Bodensees belegt ist.^{24a} Der Zeitpunkt seines Auftretens läßt sich freilich nicht genau bestimmen, da das Datum der Urkunde, die in diesem Zusammenhang heranzuziehen ist, zwei Auflösungen zuläßt. Ausgefertigt ist die Urkunde, mit der Abt Grimald von Sankt Gallen den Brüdern Otolf und Teothart ihren an das Steinachkloster übertragenen Besitz in *pago Linzigouve* gegen Zins verleiht, im zwölften Jahr der Herrschaft Ludwigs des Deutschen *sub Oadalricho comite*²⁵. Je nach dem, wann man den Herrschaftsantritt Ludwigs ansetzt, ergibt sich hieraus das Jahr 854/55 oder 860/61²⁶. Ohne eine der beiden Alternativen vorzuziehen, läßt sich immerhin sagen, daß sich im Linz- und Argengau ein Wechsel von den Welfen zu den »Udalrichingern« vollzog, als Ludwig der Deutsche seine Herrschaft in Alemannien deutlich zu intensivieren begann²⁷. Ein nicht unerheblicher Teil seiner Bemühungen zielte dabei auf den Erwerb des Elsaß, das 855 an Lothar II. gelangt war. Vor diesem Hintergrund dürfte nicht zuletzt auch die 861 erfolgte Eheschließung Karls III., der seit 859 als Rektor des Breisgau nachzuweisen ist²⁸, mit Richgard, der Tochter des elsässischen Grafen Erchangar, zu sehen sein²⁹. Als Morgengabe aus der Hand des Vaters wies Karl III. seiner Gemahlin Güter unter anderem in Bergen, Endigen, Bahlingen und in Sexau zu³⁰, so daß sich Ludwig der Deutsche sicher sein konnte, in den »Erchangaren« loyale Anhänger mit Einfluß im Elsaß gefunden zu haben. Ganz ähnliche Gründe mögen auch bei der Einsetzung Udalrichs (IV) als Graf im Linz- und Argengau eine Rolle gespielt haben, verfügten doch die »Udalrichinger« außer im Bodenseegebiet auch im Elsaß über umfangreichen Güterbesitz³¹, weshalb sie dort durchaus eigene Interessen verfolgt haben dürften. Einen deutlichen Hinweis darauf bietet vor allem die Eheverbindung Udalrichs (V) mit Peretheida, deren in der Vergangenheit erwogene Verwandtschaft mit den Karolingern³² zwar nach wie vor einer eingehenden und kritischen Überprüfung bedarf, die aber immerhin 877 von Karl III. als *fidelissima nostra* bezeichnet und in der Nähe ihres elsässischen Eigenbesitzes mit umfangreichem Königsgut in Müllheim, Kembs am Rhein, Sierenz und Schlierbach bedacht wurde³³.

Ein Diplom Ludwigs des Deutschen aus dem Jahr 867, mit dem der König auf Intervention des Grafen Udalrich *quidam homines de Argengau* [...] *plenam legem* [...] *sicut ceteri Alamanni* verleiht³⁴, legt die Vermutung nahe, daß nicht die engen Beziehungen der »Udalrichinger« in

das Elsaß allein maßgebend für ihre erneute Ausübung von Grafenrechten nördlich des Bodensees war. Vielmehr wird man das Epitheton *dilectus nepos noster*, das Udalrich (IV) in der zur Rede stehenden Urkunde beigegeben ist, als einen Beleg dafür zu deuten haben, daß man sich der gemeinsamen Vorfahren Ludwigs und Udalrichs (IV) am Hof des Herrschers durchaus noch bewußt war³⁵ und die daraus resultierende Verpflichtung zu wechselseitiger Unterstützung³⁶ den Ausgriff der »Udalrichinger« auf Komitate am nördlichen Bodenseeufer³⁷ begünstigte. Dies gilt um so mehr, als Udalrich (IV) einerseits in seinem Amt als Graf zwar in gewisser Weise nur als »beauftragter Vertreter der königlichen Macht«³⁸ gelten konnte, andererseits aber der König im Hinblick auf die Intensität, mit der er auf die Komitate einzuwirken vermochte, in entscheidendem Maße von dem dort amtierenden Grafen abhing³⁹. Vom Stellenwert der gemeinsamen Abstammung zeugt schließlich auch das erste nach der Kaiserkrönung nördlich der Alpen mündierte Diplom Karls III., mit dem der Herrscher 882 anlässlich einer Klage der Mönche von Gorze dem Kloster zuvor durch die Metzter Kirche entfremdeten Besitz *per consultum Uuodelrici fidelissimi nostri nepotis ceterorumque nostrorum fidelium restituiert*⁴⁰. Immerhin wird Udalrich (IV), der den jüngsten Sohn Ludwigs des Deutschen möglicherweise schon zur Kaiserkrönung nach Rom begleitet hatte⁴¹, hier unter den *fideles* als einziger namentlich in über den alemannischen Raum hinausgehenden Angelegenheiten genannt.

Die Erinnerung an die gemeinsamen Vorfahren und damit das Bewußtsein für die prominente Abkunft Udalrichs (IV) blieb demnach auch nach dem Tod Ludwigs des Deutschen am Hof des Herrschers lebendig. Ein Blick auf die Wahrnehmung des alemanischen Königtums läßt dabei vermuten, daß die soziale Schätzung, die den »Udalrichingern« durch ihre Umwelt zukam, neben ihrer Verwandtschaft mit der Königin Hildegard sich zugleich auf einen zweiten – wenn auch damit eng verknüpften – Gesichtspunkt zu stützen vermochte. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang zunächst auf einen ad-hoc-Eintrag auf fol. gr des Liber memorialis von Remiremont, an dessen Spitze in Versalien *KAROLUS REX* verzeichnet ist⁴². Nimmt man mit Gerd Tellenbach an, daß der an zweiter Stelle genannte Crimolt mit Abt Grimald von St. Gallen identifiziert werden muß⁴³, so ergibt sich als terminus ante für die Anlage des Eintrags das Jahr 872⁴⁴. Demnach scheint Karl offenbar schon vor dem Tod des Vaters als *rex Alemanniae* betrachtet worden zu sein, obwohl Notker zufolge Ludwig der Deutsche mit der Reichsteilung des Jahres 865 seinen Söhnen in den ihnen jeweils zugewiesenen Gebieten *adhunc eo vivente* die Verfügungsgewalt lediglich über *denominatas curtes* und in *minores causas* zugestand, während der König sich selbst die Aufsicht über alle Bistümer, Klöster, Komitate, *publici fisci* wie auch über die *maiora iudicia* vorbehielt⁴⁵. Dem entspricht, daß Karl in der folgenden Zeit zwar als *princeps* des ihm 865 zugesprochen Alemannien begegnet, ihm zugleich aber neben der Ausübung des Rektorats im Breisgau allenfalls die Mitunterfertigung königlicher Diplome für alemannische Empfänger gestattet war⁴⁶. Trotzdem wird man den *rex*-Titel Karls III. zu Lebzeiten des Vaters ernst nehmen müssen. Immerhin stammt er mit einiger Wahrscheinlichkeit aus der Feder Liutwards von Vercelli⁴⁷, des Erzkanzlers und *summus consiliarius* des späteren Kaisers, und kann insofern als ein Zeugnis aus dem engsten Umkreis Karls III. betrachtet werden⁴⁸.

Für die Bewertung des frühen rex-Titels könnte die (spätere) Intitulatio Karls III. *Karolus ex Dei constitutione et antiquorum regum propagatione rex Alemanniae*⁴⁹, die – in der Formelsammlung Notkers von St. Gallen überliefert – sicher nicht ausschließlich als Stil-, sondern auch als Denkmuster aufzufassen ist⁵⁰, einen entscheidenden Hinweis liefern. Was damit konkret zum Ausdruck gebracht werden sollte, läßt sich vielleicht anhand eines Eintrags im Reichenauer Verbrüderungsbuch weiter präzisieren. Jedenfalls wurde auf der Seite, die für die NOMINA CANONICORUM DE CONSTANTIA reserviert war, unter der Überschrift NOMINA DEFUNCTORUM eine Königsliste eingetragen, die folgende Namen umfaßt: *Tagabertus rex*, *Pipinus rex*, *Karolus rex*, *Hludouuicus rex* und *Gotafridus rex*⁵¹. Mit überzeugenden Argumenten hat jüngst Alfons Zettler – entgegen älterer Vorschläge⁵² – Pippin, Karl und Ludwig mit Pippin von Italien, Karl dem Kahlen und Ludwig dem Deutschen identifiziert, so daß die fünf Namen der Königsliste nach 876 – vermutlich kurz nach dem Herrschaftsantritt Karls III. – eingetragen worden sein müssen⁵³. Was die drei Karolinger zunächst miteinander verbindet, ist ihre Herrschaft über Alemannien und der daraus resultierende Bezug zum Bistum Konstanz. In die Königsliste aufgenommen wurden ferner aber der Merowinger Dagobert⁵⁴ sowie der alemannische *dux* Gottfried, der hier allerdings ausdrücklich als *rex* bezeichnet wird, was aus Konstanzer Sicht zur Zeit Karls III. nicht notwendigerweise als Widerspruch empfunden worden sein muß. Vielmehr läßt der Umstand, daß auch Gottfried der rex-Titel zugebilligt wurde, darauf schließen, daß im Bewußtsein der Zeitgenossen Karls III. das alemannische Herzogtum durchaus königsähnliche Züge aufwies. Allenfalls die Nennung Gottfrieds an letzter Stelle des ansonsten chronologisch gegliederten Eintrags könnte darauf hindeuten, daß seine Herrschaft über Alemannien qualitativ anders bewertet wurde als die des Merowingers und der Karolinger.

Kombiniert man den Gehalt der Intitulatio Karls III. in der Formelsammlung Notkers von St. Gallen mit den Gedenkbucheinträgen aus Remiremont und Reichenau, so hat es den Anschein, als sei Karl III. bereits als *princeps Alemanniae* in der *propagatio*, der Verlängerung und Tradition, der alten alemannischen »Könige« gesehen worden. Das schließt auch den *dux Alamannorum* Gottfried ein, mit dem folglich ein Vorfahre der Königin Hildegard zu fassen ist, der in alemannischen Kreisen spätestens zur Zeit Karls III. als dessen Vorgänger im Königsamt betrachtet wurde. Daß diese Ausdeutung des alemannischen Königtums – neben der durch Hildegard vermittelten *consanguinitas* mit den Karolingern – die *fama* der »Udalrichinger« in besonderem Maße zu steigern und damit zugleich den Aus- bzw. Aufbau eigener Herrschaftspositionen zu begünstigen vermochte, erscheint naheliegend. Hierzu paßt jedenfalls, daß in einer Urkunde des Jahres 885, die aus Anlaß einer Güterübertragung an St. Gallen ausgefertigt wurde, ein *Udalricus iunior* an jener Stelle der *carta* begegnet, an der üblicherweise die *sub-comite*-Formel als Datierungselement zu erwarten wäre⁵⁵. Obwohl dies zunächst den Anschein hat, ist 885 der ältere Udalrich jedoch keineswegs durch einen jüngeren Grafen gleichen Namens im Amt abgelöst worden. Wie der Eschatokollvermerk eines St. Galler Urkundenformulars zeigt⁵⁶, dem zweifelsohne eine heute verlorene *carta* aus der Zeit Abtbischof Salomons III. zugrunde lag, müssen vielmehr der jüngere und der ältere Udalrich bis in die

Zeit Arnulfs von Kärnten hinein nebeneinander amtiert haben⁵⁷, was darauf schließen läßt, daß Udalrich (IV) offenbar weitgehend selbständig über Herrschaftsrechte in den ihm zugewiesenen Komitaten verfügen konnte.

Zuletzt hat vor allem Otto Gerhard Oexle in Anlehnung an Jan Assmann zeigen können, daß adlige Herrschaft und Memoria eng beieinander liegen bzw. Herrschaft vor allem Herkunft braucht⁵⁸. Denn *honor* und *fama* des Geschlechts manifestieren sich in einer Art sozialer Reproduktion in der Vergegenwärtigung der verstorbenen Vorfahren durch die Lebenden. Das Wissen um die eigene Vergangenheit, insbesondere das Bewußtsein einer besonders motivierten Dignität oder Präeminenz, ist dabei in seiner Funktion als sozialer Ordnungsfaktor kaum zu überschätzen; es konstituiert den Adel des Geschlechts und begründet seine Herrschaft⁵⁹. Neben dem selbständigen Verfügen über Grafenrechte müssen deshalb zwei weitere Urkunden, die das Totengedächtnis Udalrichs (V) betreffen, Aufmerksamkeit erregen. Mit der ersten verleihen im Jahr 886 *Irmindrud et Perehdud venerabiles abbatisse, filie Udolrici comitis et Pereheide*, eine Prekarie an Engilbirg. Diese umfaßt alle Güter, welche die Tradentin zuvor aus dem Besitz ihres Bruders Ruadpert *pro remedium animae suae et senioris eius Geroldi an die ecclesia sancti Alexandri in Aadorf* übergeben hatte⁶⁰. Mit der zweiten Urkunde macht Udalrich (V) 894 eine umfangreiche Stiftung an das *monasterium, quod est in Ahadorf* und überweist der geistlichen Gemeinschaft neben umfangreichem Besitz alles, was aus der dortigen Kirche zum Altar einer Begräbnisstiftung gehört, damit die *fratres, qui in ipso loco Deo deservunt*, für die Verstorbenen täglich drei Messen und einmal wöchentlich drei Psalter sowie für das Heil der Lebenden täglich eine Messe sängen. Schließlich überträgt er alles *exempto aureo et argento et sercicis palliis et alia vestimenta sercia* auf den Todfall hin an das Kloster St. Gallen⁶¹.

Beide Urkunden sind in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert. So deuten sie zunächst darauf hin, daß Udalrich (V) »über grosse, ziemlich kompakte und doch weitgestreute Besitzkomplexe« im östlichen Thurgau um Aadorf, Bichelsee und Wittershausen sowie im Alpgau um Dittlingen, Bannholz, Tiefenhäusern und Gurtweil verfügte⁶², wobei sich auch die *ecclesia sancti Alexandri* selbst in der Hand Udalrichs (V) und seiner Verwandten befunden haben muß⁶³. Ein nicht unbeträchtlicher Teil der Güterorte ist demnach – zwischen Thur und Limmat gelegen – in einem Gebiet zu lokalisieren, in dem mit Udalrich (I), Ruadpert (II), Gerold (III) und Udalrich (IV) immer wieder Verwandte der Königin Hildegard Grafenrechte ausgeübt hatten, bevor sie dort nach 867 von Adalbert dem Erlauchten und seinem gleichnamigen Sohn abgelöst wurden⁶⁴. Bemerkenswert erscheint ferner, daß als Schreiber beider Urkunden ein Priester namens *Nordpret* fungiert. Da dieser sicher nicht dem St. Galler Konvent angehörte⁶⁵, dürfte er den »Udalrichingern« in irgendeiner anderen Weise nahe gestanden haben, wofür auch die Erwähnung Aadorfs als Aktum-Ort in beiden *cartae* spricht. Demzufolge könnte es sich bei *Nordpret* um einen der Aadorfer *fratres* handeln, von denen in der Urkunde des Jahres 894 die Rede ist. Seine wiederholte Tätigkeit als Urkundenschreiber scheint zudem darauf hinzudeuten, daß ein Schreiberamt bei den »Udalrichingern« in Rechnung zu stellen ist, das seine »institutionelle« Verankerung in Aadorf fand⁶⁶.

Zu diesem Merkmal adelsherrschaftlicher Praxis fügt sich immerhin das Selbstverständnis des Stifters. Schließlich ließ Udalrich (V) 894 die Urkunde über seine Stiftung in eigenem Namen ausfertigen und sich in diesem Zusammenhang als *comis* bezeichnen⁶⁷, obwohl ihm nach Ausweis der *sub-comite*-Formel zu diesem Zeitpunkt eine dem Titel entsprechende Amtswaltung weder im Thurgau noch im Alpgau oblag. Verständlich wird diese Bezeichnung, bezieht man sie auf den Bereich seiner dem Aadorfer Monasterium tradierten Güter, was mit der Tendenz zur Erbllichkeit des Grafenamtes, wie sie etwa zum Jahr 885 zu beobachten war, korrespondieren würde. Die reiche Ausstattung Aadorfs, mit der die Verfügungsgewalt der »Udalrichinger« über die gestifteten Güter nicht aufgegeben, sondern lediglich auf eine andere rechtliche Grundlage gestellt worden war, läßt sich insofern durchaus als ein Mittel der Herrschaftssicherung verstehen⁶⁸, zumal der sich andeutende Anspruch Udalrichs (V) auf den Grafenrang in Konkurrenz zu den Kompetenzen des »ordentlichen« Thurgaugrafen Adalbert gestanden haben dürfte. Zugleich weist die mit der Stiftung verbundene Absicht zur Intensivierung des liturgischen Totengedächtnisses aber auf einen weiteren, mit dem Aspekt der Besitzsicherung eng verknüpften Zusammenhang hin. So folgt in der Urkunde des Jahres 894 nach *Invocatio* und *Intitutio* eine arengenähnliche Formel, deren erster Teil aus dem Lukasevangelium (Luk. 6, 38) zitiert: *In Dei nomine. Ego Udalricus comis divine credulus voci, qua dantibus dicitur dari [...] trado [...]*. In dem Bibelwort kommt der Glaube zum Ausdruck, Gott werde die fromme Gabe nicht vergessen, sondern sie am Ende aller Tage dem Seelenheil des Stifters zugute kommen lassen. Bei der Stiftung Udalrichs (V) handelt es sich so besehen um eine Gedenkstiftung, die Gott selbst zum Geschäftspartner hat⁶⁹. Neben dem Stifter sind jedoch auch seine lebenden und verstorbenen Verwandten in den Vertrag miteingeschlossen⁷⁰, so daß die Alexanderkirche in Aadorf als ein Ort angesprochen werden kann, an dem sich auf der Grundlage einer »religiös begründeten Ethik des Aneinander-Denkens und Füreinander-Handelns«⁷¹ die Verwandtengemeinschaft als eine »Solidargemeinschaft der Lebenden und Toten«⁷² zu erkennen gibt. Solchermaßen durch das liturgische Totengedächtnis definiert, wird die Verwandtengemeinschaft sich ihrer selbst bewußt, sie erkennt ihre relative Dauer in der Zeit und wird zu einer sozialen Gruppe, die sich aufgrund der Herkunft von ihrer Umwelt abhebt und damit zugleich den Nachweis ihrer Befähigung zur Herrschaft erbringt⁷³.

Zugleich fällt aber auf, daß Udalrich (V) seine Stiftung mit einer ganzen Anzahl detaillierter Anweisungen und sichernden Elementen versieht. Dies mag einerseits in der Sorge um die möglichst wirksame Feier der Heiligen Messe und der damit einhergehenden Totenmemoria begründet liegen. Andererseits heißt es jedoch im zweiten Teil der bereits angesprochenen Arengenformel: *[...] insuper presenti diffidens instabilitati trado*. Udalrich mißtraute also der Instabilität der eigenen Gegenwart. Daß in diesem zweiten Teil der Arenga ein überaus reales Moment zu sehen ist⁷⁴, ergibt sich aus dem dispositiven Teil der Urkunde, in dem die Vermögensverhältnisse des Monasteriums geregelt werden. Besondere Berücksichtigung erfährt dabei der Kirchenschatz, der nach Ausweis der Urkunde aus Gold, Silber und seidenen Paramenten bestand und offenbar recht bedeutend war⁷⁵. Jedenfalls wird man es als durchaus beachtlich werten dürfen, wenn noch der Verfasser der *continuatio casuum sancti Galli* in seiner Darstellung

über die Auflösung des Monasteriums zur Zeit des St. Galler Abtes Kerhard zu berichten weiß, daß Teile der Aadorfer Kultgegenstände in das Steinachkloster gelangt seien, wo sie nun ausschließlich an besonderen Festtagen Verwendung fänden⁷⁶.

Das wertvolle Inventar Aadorfs sollte nach dem Willen des Grafen ausdrücklich von der Übertragung des Monasteriums an St. Gallen ausgenommen bleiben. Statt dieser Vermögensteile wies er dem Abt des Steinachklosters Besitz aus seinen oberrheinischen Liegenschaften zu, untersagte ihm gleichzeitig aber die Nutznießung dieser Substitute, sollte sich St. Gallen des Schatzes dennoch bemächtigen. In diesem Fall waren nach dem Willen des Stifters die ersatzweise übertragenen Güter unverzüglich *ad propinquos meos, qui mihi proximores esse videntur*, zurückzugeben⁷⁷. In engem Zusammenhang mit dieser Verfügung scheint eine weitere Urkunde vom 30. März 895 zu stehen. Ausgefertigt auf Wunsch des Grafen zur Bestärkung einer Übereinkunft mit Salomon III., bestätigt der Abt von St. Gallen *una cum omnibus ejusdem congregationis fratribus*, daß mit Blick auf Aadorf alles das, was der *serenissimus comes* dem Steinachkloster tradiert habe und ihm später in Form von Prekarien zurückgegeben worden sei, alle daraus fließenden Einkünfte Udalrichs und seiner Tochter Irmintrud, der Lebensunterhalt der Aadorfer *clerici* und was er darüber hinaus für die eigene Seelenruhe, die seiner Frau wie auch ihrer gemeinsamen Nachkommen bestimmt habe, fest und unverrückbar bleiben solle. Darüber hinaus sichert Salomon zu, daß die *ornamenta* und die durch den *princeps* zusammengetragene und künftig noch anzusammelnde *pecunia ecclesiastica* in Aadorf verbleiben werde, es sei denn, ihre Aufbewahrung erweise sich bei drohenden feindlichen Angriffen anderenorts als sicherer oder das Galluskloster selbst befinde sich in einer Notlage⁷⁸.

Über die Ursachen und Motive, die hinter diesem Unterfangen gestanden haben könnten, geben die drei Urkunden, die zum Aadorfer Monasterium erhalten sind, keine Auskunft. Bisherige Erwägungen, wie etwa das Interesse des Grafen am lebenslänglichen Besitz der Gold- und Silberstücke, die Absicht, einen Familienschatz zu sichern, oder die Bedeutung von Reliquien für die Blüte von Kirche und Kloster⁷⁹, erscheinen für sich genommen zwar einleuchtend, ein Blick auf die Spätzeit Karls III., dem die »Udalrichinger« in herausragender Weise verbunden waren, legt freilich eine sehr viel weitreichendere Vermutung nahe. Die letzten Lebensjahre des Kaisers, dessen Ehe mit Richgard ohne legitime Erben blieb, waren geprägt von verschiedenen Versuchen, das sich abzeichnende Nachfolgeproblem zu lösen⁸⁰. Die offenbar zunächst erwogene Nachfolge Karlmanns von Westfranken scheiterte, weil dieser bereits 884 starb⁸¹. Im Zusammenhang mit dem nun wieder offenen Problem, wer die Herrschaft nach dem Tod des siechen Kaisers übernehmen sollte, erscheint mit Blick auf die späteren Ereignisse im Inneren Alemanniens die folgende Nachricht der *Annales Fuldenses* bemerkenswert. In der Mainzer Rezension heißt es zum Jahr 885: *Der Kaiser hatte mit den Seinen in Frankfurt eine Unterredung und lud mittels Boten, die er nach Rom schickte, Papst Hadrian nach Franken ein. Er wollte nämlich, wie ein Gerücht verbreitete, einige Bischöfe ohne Grund absetzen und Bernhard, seinen Friedelsohn, zum Erben des Reiches machen. Weil er glaubte, dies nicht von sich aus tun zu können, beschloß er dies mit Hilfe des Papstes und dessen apostolischer Autorität zu vollenden. Seine hinterlistigen Pläne wurden aber durch das Eingreifen Gottes zu Fall gebracht, denn der Papst, der Rom be-*

reits verlassen und den Po überschritten hatte, beendete sein diesseitiges Leben und wurde im Kloster Nonantola beigesetzt⁸².

Mit dem vorzeitigen Tod des Papstes war aber auch die geplante Designation Bernhards zum Thronfolger gescheitert. Ein weiteres Projekt, die wohl kurz nach Ostern 887 in Kirchen erfolgte Adoption Ludwigs von Vienne⁸³, konnte zwar noch realisiert werden, blieb aber aufgrund der Verlassung Karls III. im November desselben Jahres ohne Wirkung⁸⁴. Ungeachtet dieses zweiten Versuchs, die Nachfolge zu entscheiden, scheint man jedoch in Alemannien an den Nachfolgeplänen für Bernhard festgehalten zu haben. So macht etwa Notker in seinem zweiten Buch der *gesta Karoli*, von dem Heinz Löwe mit guten Gründen annimmt, daß es im Sommer oder im Herbst 887 entstanden sein muß⁸⁵, in ganz unmißverständlicher Weise auf Bernhard und seine bevorstehende Schwertleite aufmerksam. Ein Vergleich mit der Schwertleite Karls des Kahlen, dessen Ansprüche auf ein angemessenes Erbe ebenfalls umstritten waren, bietet sich dabei an. Zu diesem Ereignis berichtet die *Vita Hludowici* des Anstronomus, Kaiser Ludwig habe seinen Sohn 838 in Quierzy mit einem Schwert umgürtet, sein Haupt mit einer Königskrone geschmückt und ihn nach Neustrien entlassen, wo sich ihm die Bewohner des Gebiets zwischen Seine und Loire kommandiert und den Treueid geleistet hätten⁸⁶. Erst damit aber waren die Bestimmungen der *ordinatio imperii* endgültig aufgehoben, ein neues Unterkönigtum wurde etabliert⁸⁷. Hatte Notker, indem er Karl III. mit seinen Zeilen auf die bevorstehende Schwertleite Bernhards aufmerksam zu machen suchte, ähnliches im Sinn? Auszuschließen ist dies jedenfalls nicht. Immerhin votierten die Alemannen – glaubt man den *Annales Fuldenses* der Regensburger Version – im Verlauf der Abfallbewegung auf dem Hoftag zu Tribur zunächst nicht für den Neffen des Kaisers, sondern traten erst auf massive Drohungen Arnulfs *timore concussi* mehrheitlich auf seine Seite⁸⁸.

Es waren nur wenige, mit denen sich der entmachtete Kaiser nach Alemannien zurückzog, um dort von den ihm zugewiesenen Gütern zu leben⁸⁹. Nach dem Tod Karls III. zu Anfang des Jahres 888 scheinen sich seine alemannischen Vertrauten – sofern sie nicht bereits zuvor auf die Seite Arnulfs übergewechselt waren – mit den neuen Verhältnissen arrangiert zu haben. So begegnen etwa mit Waldo von Freising und Salomon von Konstanz schon bald die prominentesten Angehörigen der kaiserlichen Hofkapelle im Umkreis Arnulfs⁹⁰. Auch der Priester Ruatpert, erhielt auf Fürsprache Waldos den Besitz der Martinskapelle in Klengen bestätigt⁹¹, die diesem 881 von Karl III. geschenkt worden war⁹². Mutmaßlich gehörte Ruadpert zu den engsten Vertrauten des früheren Kaisers. Mit einiger Wahrscheinlichkeit ist er es, der als *missus imperatoris* in unmittelbarem Zusammenhang mit dem *comitatus Nidinga* begegnet, wo er in *vicem comitis* amtierte und offenbar in kaiserlichem Auftrag federführend an dem Aufbau einer dem Herrscher in besonderer Weise unterstehenden Region in Alemannien beteiligt war⁹³. Insofern scheint es konsequent, wenn zunächst auch Udalrich (V), seinem Einfluß in Alemannien entsprechend, vom neuen Herrscher hofiert wurde und die *curtis regia* Lustenau erhielt⁹⁴. Dennoch begegnet der Graf schon bald im Umfeld jener Kreise, die mit dem neuen König aufgrund eigener Herrschaftsansprüche in Konflikt gerieten.

Dies zeigt ein insgesamt 65 Namen umfaßender ad-hoc-Eintrag auf fol. 5v des Liturgiecodex von San Salvatore in Brescia⁹⁵. Neben Udalrich und seiner Familie ist in ihm unter anderem ein *Folco ep(iscopus)* verzeichnet, der aufgrund der Seltenheit des Namens mit einiger Sicherheit als Erzbischof Fulco von Reims (882–900) identifiziert werden darf⁹⁶. 888 war dieser als Parteigänger seines Verwandten Wido von Spoleto, der nach dem Tod Karls III. zunächst versuchte gegen Odo, den Lehnsmann Arnulfs von Kärnten, im westfränkischen Reich Fuß zu fassen, hervorgetreten. Nachdem Wido sich dort jedoch nicht hatte durchsetzen können, kehrte er nach Italien zurück⁹⁷. Dort machte er – sowohl auf zahlreiche ober- und mittellitalienische Große als auch auf einen nicht unbeträchtlichen westfränkischen Anhang gestützt – dem inzwischen zum König erhobenen Berengar die Krone streitig⁹⁸. Nach einem verlustreichen Kampf bei Piacenza Anfang 889 gelang es dem Widonen schließlich, Berengar, der sich bereits ein Jahr zuvor in die Lehnsabhängigkeit Arnulfs von Kärnten begeben hatte⁹⁹, zu besiegen und auf seine Stammlande um Verona zu beschränken¹⁰⁰. Mitte Februar 889 wurde Wido in Pavia von den Großen des *regnum Italiae* zum König gewählt. In der Folgezeit konnte Berengar jedoch das Gebiet nördlich des Po bis zum Ogljo unter Einschluß Cremonas behaupten, offenbar ohne daß Wido ihm dieses streitig gemacht hätte. Bereits im August desselben Jahres urkundet er jedenfalls wieder für Brescia, so daß die Anlage des Eintrags sicher noch in die erste Hälfte des Jahres 889 zu datieren sein dürfte.

Zielten die Aktivitäten Udalrichs (V) zunächst also auf das Gebiet jenseits der Alpen, so war er kaum ein Jahr später an einer Erhebung innerhalb Alemanniens beteiligt, die sich nun nicht gegen einen Vasallen des ostfränkischen Königs, sondern offen gegen diesen selbst richtete¹⁰¹. Die Hintergründe der Auflehnung sind nur schemenhaft zu fassen. Sie scheinen aber mit der Absicht des unehelichen Kaisersohnes Bernhard zusammenzuhängen, sich in den Besitz des väterlichen Erbes zu bringen. Hierzu wird in der Narratio eines Diploms, mit dem Ludwig das Kind 903 die Privilegien des Steinachklosters bestätigt, mitgeteilt, die Ablösung des St. Galler Abtes Bernhard durch Salomon III. sei einst erfolgt, weil dieser für den Friedelsohn Karls III., der dem König Widerstand geleistet hatte und infolgedessen als Eindringling in einem fremden Königreich betrachtet worden sei, Partei ergriffen habe¹⁰². Da Salomon III. als Nachfolger des Abtes von St. Gallen zuerst im August 890 urkundet¹⁰³, Bernhard dem Kloster nachweislich jedoch noch im Mai vorstand¹⁰⁴, muß die offene Opposition des Kaisersohnes für den Sommer des Jahres 890 angenommen werden¹⁰⁵. Sowohl zeitlich als auch ihrem Inhalt nach läßt sich damit eine Urkunde Arnulfs für Udalrich (V) in Verbindung bringen, die im Spätherbst des Jahres 890 in Regensburg ausgefertigt wurde¹⁰⁶. Mit ihr restituiert der König dem Grafen und seiner Gemahlin Pertheida alemannischen wie auch elsässischen Eigenbesitz, der ihnen entzogen worden war, weil sich beide *pravo consultu contra regalem maiestatem* vergangen hätten¹⁰⁷.

Offenbar sah Arnulf von Kärnten seine im November 887 nur mühsam errungene Herrschaft über Alemannien in hohem Maße gefährdet. Jedenfalls reagierte der König, wie sein Vorgehen gegen Udalrich (V) und die Einsetzung Salomons III. zum Abt von St. Gallen zeigen, schnell und durchgreifend. Diesen Eindruck vermitteln auch die *Annales Fuldenses*, wonach

Arnulf noch im Sommer des Jahres 890 von Forchheim aus über Ulm *causa orationis* die Reichenau aufsuchte¹⁰⁸, nur daß seine Aufmerksamkeit nicht so sehr dem Gebet, sondern eher solchen Maßnahmen gegolten haben dürfte, die zur Niederschlagung der Empörung geeignet waren. Jedenfalls melden die *Annales Alamannici* noch zum selben Jahr: Berenhard filius Karoli vix de Retia evasit¹⁰⁹. Auch weiß der spätmittelalterliche Kompilator Gobelinus Person, dem Paul Kehr zufolge ein heute verlorenes karolingisches Annalenwerk zur Verfügung gestanden haben muß: *Postquam Arnulfus electus erat in regem, Bernhardus filius Karoli Grossi fugit in Italiam ad Wittonem*¹¹⁰, was angesichts der Kontakte, die Udalrich (V) nach Ausweis des Brescianer Liturgiecodex zu den widonischen Kreisen unterhielt, durchaus glaubwürdig erscheint. Weitere Einzelheiten über den Verlauf der Erhebung sind aufgrund ihres geringen Niederschlags, den sie in den historiographischen Quellen gefunden hat, kaum zu ermitteln. Über die Folgen des Konflikts unterrichtet hingegen die urkundliche Überlieferung, die insbesondere im Hinblick auf die Form der Konfliktbeilegung von Interesse ist.

In den vergangenen Jahren hat vor allem Gerd Althoff zeigen können, daß Konflikte im früheren Mittelalter von bestimmten Verlaufs- und Verhaltensmustern geprägt waren, die »nur wenig mit ›Staatlichkeit‹, viel dagegen mit der Austragung von Gegensätzen auf ›privater‹ Ebene zu tun haben«¹¹¹. In diesem Zusammenhang machte Althoff insbesondere auf das Privileg der *deditio* aufmerksam. Dabei handelt es sich um ein »in allen Einzelheiten inszeniertes Ritual, das der Adel bei der Beendigung seiner Konflikte – namentlich mit dem König – nutzte«¹¹², um durch einen öffentlichen Akt demonstrativer Unterwerfung wieder in die Huld des Herrschers aufgenommen zu werden¹¹³. Art und Umfang der Genugtuung, die dem König dabei zu leisten war, um den verletzten *honor regius* wiederherzustellen, war in der Regel Gegenstand von Vorabsprachen, in welchen die Konditionen der Unterwerfung ausgehandelt wurden¹¹⁴. Die Rolle eines Unterhändlers scheint im Fall der Erhebung Bernhards vor allem Abt Hatto von Reichenau zugefallen zu sein, der nach Ausweis der *Annales Fuldenses* bereits zu Beginn der Empörung im Sommer 890 von Arnulf aufgesucht worden war und später im Zusammenhang mit der Restitution der oppositionellen Alemannen begegnet. Explizit erwähnt dies ein Diplom Ludwigs des Kindes, mit dem der König *supplicatione Hadtone venerabili episcopo* dem Priester Isanrich Güter zurückgibt, welche zuvor konfisziert worden waren, *quia ipse Isanricus Pernharto rege maiestati resistente consensit*¹¹⁵. Eine ähnlich prominente Rolle wird dem Reichenauer Abt in dem bereits angesprochenen Restitutionsdiplom Arnulfs für Udalrich (V) und Peretheida zuteil. Nach Ausweis der Urkunde waren ihm nämlich deren konfiszierte Güter zunächst in *beneficium* gegeben worden, um ihnen dann auf seine Bitten hin durch den König erneut in *proprium* verliehen zu werden¹¹⁶. Wie auch immer damit die Rolle Hattos von Reichenau zu bewerten ist, im Herbst 890 wurde der Graf in Regensburg rehabilitiert. Er und seine Gemahlin Peretheida erhielten ihre Eigengüter *excepto uno loco Tiuffen nominato* zurück¹¹⁷, und bereits ein Jahr später – im selben Jahr, in dem die *Annales Alamannici* den gewaltsamen Tod des Kaisersohnes Bernhard melden¹¹⁸ – begegnet Udalrich (V) wieder als *comes de Lintzgouve*¹¹⁹.

Dem Grafen waren demnach in materieller Hinsicht keine nennenswerten Nachteile aus der Unterstützung Bernhards entstanden. Gleichwohl hatte das Einlenken seinen Preis, denn ungleich schwerer muß die tiefe Demütigung gewogen haben, die sich mit seiner Unterwerfung verband. Immerhin gingen die Allodialgüter Udalrichs (V) in *regiam potestatem* über, was Arnulf sinnfällig mit der Belehnung Hattos von Reichenau zum Ausdruck brachte. Umgekehrt fand die Wiedereinsetzung des Grafen in seine Eigengüter demonstrativ am Regensburger Hof des Königs statt, wobei zu bedenken ist, daß es insbesondere die Eigengüter waren, die die Geschichte einer Familie widerszupiegeln vermochten und insofern auch deren ständische Qualität markierten¹²⁰. Eindringlich vor Augen geführt wurde allen Anwesenden mit der Wiedereinsetzung Udalrichs (V) deshalb, daß der Graf fortan nicht nur die materiellen Grundlagen seiner Macht, sondern auch seinen exklusiven Rang der besonderen Gnade des Königs zu verdanken hatte.

In diese Politik des Königs fügt sich ein, daß Arnulf von Kärnten offenbar keineswegs gewillt war, Udalrich (V) in seiner alten Stellung innerhalb Alemanniens zu belassen. In aller Deutlichkeit zeigt dies eine auf August 891 zu datierende Notia, mit der die Rechte des Klosters St. Gallen im Rheingau festgeschrieben werden¹²¹. Anlaß war ein Rechtsstreit, der nach Ausweis der Urkunde entbrannte, weil Udalrich (V) seit der Übertragung der *curtis* Lustenau Ansprüche auf Besitztitel des Steinachklosters im Rheingau erhob. Aus diesem Grund kamen auf Weisung des Königs alle *principes de tribus comitatibus, id est de Turgouve, de Linzgouve et de Rhaetia Curiensi* zusammen, um unter dem Vorsitz Salomons III. über deren Rechtmäßigkeit zu befinden. Entschieden wurde zugunsten des Klosters, während Udalrich (V), dessen Komitat im Linz- und Argengau sich auch auf den Rheingau erstreckte¹²², eine empfindliche Niederlage hinnehmen mußte. Die Tragweite dieses Mißerfolgs läßt sich ermessen, zieht man in Betracht, daß im Zusammenhang mit den Vorwürfen, die von Seiten St. Gallens gegen den Grafen erhoben wurden, von seiner *domus in Lustenouva* die Rede ist, Lustenau mit seiner *curtis regia*¹²³ für Udalrich (V) also den Ausgangspunkt bildete, weitere, über seine amtsrechtliche Stellung hinausgehende Besitz- und Herrschaftsrechte zu beanspruchen. Seit der Übertragung des Königshofes war es dem Grafen im Besitz eines hervorragenden »Herrschaftszeichens«¹²⁴ demnach zunächst gelungen, sich fremde Besitztitel anzueignen, ohne daß der König sich zum Einschreiten veranlaßt gesehen hätte. Erst nach der gescheiterten Empörung Bernhards änderte sich dies; Udalrich (V) wurde nicht ohne Zutun Arnulfs aus Position verdrängt, die er bis dahin auf Kosten St. Gallens im Rheingau an sich gebracht hatte.

Wie sehr diese Maßnahmen geeignet waren, den exklusiven Rang Udalrichs (V) zu relativieren, zeigt ein für Alemannien ausgestelltes und Adalberto, Perehtoldo, Purgato, Udalrico et cunctis regni istius primatibus adressiertes Diplom Arnulfs, das aller Wahrscheinlichkeit nach 893 ausgefertigt wurde¹²⁵. Der Urkunde zufolge zählte der Linzgaugraf zwar noch zu den Großen Alemanniens, doch wird Udalrich (V) unter den namentlich erwähnten Adressaten erst an letzter Stelle genannt. Nichts erinnert hier an die noch zur Zeit Karls III. zum Ausdruck gekommene Exklusivität seines Adels, kein Wort von seiner Verwandtschaft mit den Karolingern. Im Gegenteil erscheint Udalrich (V) hier gegenüber den vor ihm Genannten, deren Rich-

terspruch er sich kurz zuvor vielleicht noch hatte beugen müssen, zurückgesetzt. In diesen Zusammenhang gehören offensichtlich auch die Ereignisse um das Monasterium in Aadorf. Sie fallen in die Zeit eines tiefgreifenden Umbruchs der Königsherrschaft in Alemannien, einer Krise, die ihre Zuspitzung in der Empörung Bernhards und seiner Anhänger fand. Mit dem Sturz Karls III., dessen Herrschaft wie die keines anderen Karolingers in Alemannien wurzelte¹²⁶, drohten die ihm nahe stehenden weltlichen Großen an politischem Gewicht und sozialem Prestige zu verlieren. Das gilt in besonderem Maße für die zum nächsten Umkreis des Kaisers gehörenden »Udalrichinger«, die aufgrund der Unterstützung für Bernhard in einen Konflikt mit Arnulf von Kärnten gerieten. Im Verlauf der Auseinandersetzungen verlor Udalrich (V) seine Eigengüter, die für sein adliges Selbstverständnis offenbar von hohem Wert waren. Zwar erhielt er sein *proprium* auf Vermittlung Hattos von Reichenau zurück, doch brachte Arnulf mit dem »Gnadenakt« von Regensburg zum Ausdruck, daß mit dem wiedererlangten Besitz der Eigengüter zugleich auch die *nobilitas* des Grafen fortan gleichsam durch den König sanktioniert war, sie mit anderen Worten künftig also nur noch bedingt ihre Berechtigung in der hohen Abkunft Udalrichs (V) allein finden konnte.

Auf diesen Verlust seines exklusiven Ranges reagierte der Graf mit der Intensivierung der liturgischen Memoria in Aadorf. Wie den Urkunden der Jahre 894/95 zu entnehmen ist, sollte im Gebet der Aadorfer *fratres* außer der Lebenden auch der Verstorbenen Verwandten des Grafen gedacht werden. Seine Verwandten sind es schließlich auch, die bei einem Verstoß gegen die 895 niedergelegten Vereinbarungen Teile des Stiftungsvermögens zurückerhalten sollen, was impliziert, daß sie nach seinem Tod für die Einhaltung des Stifterwillens Sorge zu tragen hatten, sie also den Fortbestand der auf Dauer angelegten Stiftung sichern sollten. Daß dabei die retrospektive Seite des Totengedächtnisses zugleich einen prospektiv-legitimierenden Anspruch in sich birgt, deutet bereits das Protokoll der 894 ausgefertigten *carta* mit seiner Intitulatio an. Zum Ausdruck kommt dieser Zusammenhang aber nicht zuletzt auch in den zur Ausstattung Aadorfs verwendeten Zimelien, die als äußeres Signum der Würde ihres Stifters seine hervorragende Adelsqualität zu repräsentieren vermochten¹²⁷. Verständlich wird so auch das Bemühen des Grafen, sie als Sondervermögen des Aadorfer Monasteriums von der Übertragung an Sankt Gallen auszunehmen; sowohl der Ort, an dem das liturgische Totengedächtnis gefeiert wurde, als auch die wertvollen Pretiosen, die vom exklusiven Rang des Stifters und seiner Verwandten zeugten, sollten unauflöslichen miteinander verbunden bleiben.

Zugleich deutet aber das offene Mißtrauen Udalrichs (V) gegenüber St. Gallen ebenso wie sein Bedürfnis, die Stiftung rechtlich weiter abzusichern, auf die fortschreitende Erosion seiner politischen Einflußmöglichkeiten hin. Welchen Anteil diese Entwicklung jedoch an der Entscheidung des Grafen hatte, das Monasterium auf den Todfall hin an das Galluskloster zu übertragen, ist mit letzter Sicherheit nicht zu entscheiden. Generell wird man aber nicht nur eine Ursache hinter diesem Entschluß vermuten. So mögen etwa auch persönliche Gründe – einige Indizien legen den vorzeitigen Tod seines Sohnes Gerold und seiner Tochter Pehredrud nahe¹²⁸ – eine Rolle gespielt haben. Ferner wird man in Rechnung stellen müssen, daß auch Salomon III. ein Interesse an der *ecclesia sancti Alexandri* besessen haben dürfte; das gilt sowohl

hinsichtlich der Seelsorgeorganisation des Steinachklosters, dem Salomon seit 890 als Abt vorstand, als auch im Hinblick auf seine kanonische Autorität als Konstanzer Diözesan¹²⁹. Dessen ungeachtet ist aber die Absicht, die Udalrich (V) mit der Intensivierung des Totengedächtnisses in Aadorf verbunden haben mag, aufgegangen. Zum 13. April verzeichnet das St. Galler Nekrolog: *Ob(itus) Uodalrici comitis, regum nepotis*¹³⁰.

Anschrift des Verfassers:

Jens Lieven M.A., Platanenhof 9, 47053 Duisburg

ANMERKUNGEN

- 1 Notkeri Balbuli gesta Karoli magni imperatoris (MGH SS rer. Germ. N.S. XII). Hrsg. v. Hans F. HAEFLE. Berlin 1953. S. 17.
- 2 Vgl. zum folgenden ALTHOFF, Gerd: Spielregeln der Politik im Mittelalter. Kommunikation in Frieden und Fehde. Darmstadt 1997. S. 204–209.
- 3 Notkeri, gesta Karoli, S. 17.
- 4 Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen. Teil I. Bearb. v. Hermann WARTMANN. Zürich 1863. Nr. 57 und Nr. 58.
- 5 Theganus. Gesta Hludowici imperatoris (MGH SS rer. Germ. LXIV). Hrsg. und übers. v. Ernst TREMP. Hannover 1995. S. 176.
- 6 Vgl. GEUENICH, Dieter: Die politischen Kräfte im Bodenseegebiet in der Zeit zwischen dem älteren und dem jüngeren alemannischen Herzogtum (746–917), in: Masser, Achim und Wolf, Alois (Hg.): Geistesleben um den Bodensee im frühen Mittelalter (Literatur und Geschichte am Oberrhein 2). Freiburg 1989. S. 36 sowie DIENEMANN-DIETRICH, Irmgard: Der fränkische Adel in Alemannien im 8. Jahrhundert, in: Grundfragen der alemannischen Geschichte (Vorträge und Forschungen I). Lindau/Konstanz 1955. S. 186ff.
- 7 Vgl. WERNER, Karl Ferdinand: Bedeutende Adelsfamilien im Reich Karls des Großen. Ein personengeschichtlicher Beitrag zum Verhältnis von Königtum und Adel im frühen Mittelalter, in: Braunfels, Wolfgang (Hg.): Karl der Große. Lebenswerk und Nachleben. Bd. 1. Düsseldorf 1967. S. 123.
- 8 Reginonis abbatis Prumensis chronicon cum continuatione Treverensi (MGH SS rer. Germ. L). Hrsg. v. Friedrich KURZE. Hannover/Leipzig 1890. S. 129.
- 9 Vgl. BORGOLTE, Michael.: Gedenkstiftungen in St. Galler Urkunden. Johanne Autenrieth zum 15.5. 1983, in: Schmid, Karl und Wollasch, Joachim (Hg.): Memoria. Der geschichtliche Zeugniswert des liturgischen Gedenkens im Mittelalter (Münstersche Mittelalter-Schriften 48). München 1984. S. 598, Anm. 99.
- 10 SCHMID, Karl: Zur Problematik von Familie, Sippe und Geschlecht, Haus und Dynastie. Vorfagen zum Thema »Adel und Herrschaft im Mittelalter«, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 105 (1957). S. 46. Vgl. hierzu auch dens.: Geblüt, Herrschaft, Geschlechterbewußtsein. Grundfragen zum Verständnis des Adels im Mittelalter. Hrsg. v. Thomas ZOTZ und Dieter MERTENS (Vorträge und Forschungen XLIV). Sigmaringen 1998. S. 17f.
- 11 Schmid (wie Anm. 10), S. 46f.
- 12 Vgl. zur Verwandtschaft Gerolds mit Udalrich (I) BORGOLTE, Michael: Die Grafen Alemanniens in merowingischer und karolingischer Zeit. Eine Prosopographie (Archäologie und Geschichte 2). Sigmaringen 1986. Art. »Gerold (III)«, S. 129.
- 13 Vgl. ebd., Art. »Ruadpert (II)«, S. 220.
- 14 KLÜPPEL, Theodor: Reichenauer Hagiographie zwischen Walahfrid und Berno. Mit einem Geleitwort von Walter Berschin. Sigmaringen 1980. S. 158.
- 15 Vgl. BORGOLTE, Michael: Geschichte der Grafschaften Alemanniens in fränkischer Zeit (Vorträge und Forschungen, Sonderband 31). Sigmaringen 1984. S. 193f.
- 16 Wartmann, UB Sanct Gallen I, Nr. 263.
- 17 Vita Anskarii auctore Rimberto. Accedit vita Rimberti (MGH SS rer. Germ.). Hrsg. v. Georg Waitz. Hannover 1884. S. 34f.
- 18 Vgl. Borgolte (wie Anm. 12), Art. »Gerold (III)«, S. 128.
- 19 Nithardi Historiarum libri IIII (MGH SS rer. Germ. XLIV). Hrsg. v. Ernst MÜLLER. Hannover 1907. S. 3.
- 20 Hierzu und zum folgenden vgl. auch ZOTZ, Thomas: Ludwig der Fromme, Alemannien und die Genese eines neuen Regnum, in: Köbler, Gerhard und Nehlsen, Hermann (Hg.): Wirkungen europäischer Rechtskultur. Festschrift für Karl Kroeschell zum 70. Geburtstag. München 1997. S. 1488ff. sowie VOLLMER, Franz: Die Etichonen. Ein Beitrag zur Frage der Kontinuität früher Adelsfamilien, in: Tellenbach, Gerd (Hg.): Studien und Vorarbeiten zur Geschichte des Großfränkischen Adels (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte IV). Freiburg 1957. S. 163ff.
- 21 Thegan, Vita Hludowici, S. 216.
- 22 Folcuini gesta abbatum Lobiensium (MGH SS IV). Hrsg. v. Georg Waitz. Hannover 1841. S. 60.

- 23 Wartmann, UB Sanct Gallen I, Nr. 345.
- 24 Das genaue Filiationsverhältnis bleibt unklar. Zur Einordnung Udalrichs (IV) in die Verwandtengemeinschaft der »Udalrichinger« vgl. (mit anderer Ordnungszahl) schon KNAPP, Eberhard: Die Ulricher, ein frühmittelalterliches Grafengeschlecht am Bodensee, in: Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees und seiner Umgebung 36 (1910). S. 22, dens.: Die älteste Buchhorne Urkunde. Studien zur Geschichte des Bodenseegebiets, in: Württembergische Vierteljahrshefte für Landesgeschichte N. F. 19 (1910). S. 205ff. sowie zuletzt Borgolte, Die Grafen Alemanniens (wie Anm. 12), Art. »Udalrich (III, IV, V)«, S. 260.
- 24a Vgl. zur Unterwerfung Alemanniens durch Ludwig jetzt BIGOTT, Boris: Ludwig der Deutsche und die Reichs-Kirche im Ostfränkischen Reich (826–876) (Historische Studien 470). Husum 2000. S. 80–84.
- 25 Urkundenbuch der Abtei Sanct Gallen. Theil II. Hrsg. v. Hermann WARTMANN. Zürich 1866. Nr. 475.
- 26 Vgl. BORGOLTE, Michael: Kommentar zu Ausstellungsdaten, Actum- und Güterorten der älteren St. Galler Urkunden (Wartmann I und II mit Nachträgen in III und IV), in: Ders., Geuenich, Dieter und Schmid, Karl (Hg.): Subsidia Sangallensia I. Materialien und Untersuchungen zu den Verbrüderungsbüchern und den älteren Urkunden des Stiftsarchivs St. Gallen (Sankt Galler Kultur und Geschichte 16). St. Gallen 1986. S. 407.
- 27 Vgl. hierzu und zum folgenden BÜTTNER, Heinrich: Geschichte des Elsaß I und ausgewählte Beiträge zur Geschichte des Elsaß im Früh- und Hochmittelalter. Hg. v. Trude ENDEMANN. Sigmaringen 1991. S. 131f., BORGOLTE, Michael: Die Geschichte der Grafengewalt im Elsaß von Dagobert I. bis Otto dem Großen, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 131 (1983). S. 30ff., GEUENICH, Dieter: Aus den Anfängen der Fraumünsterabtei Zürich, in: Brunold, Ursus (Hg.): Geschichte und Kultur Churrätens. Festschrift für Pater Iso Müller OSB zu seinem 85. Geburtstag. Disentis 1986. S. 222 ff. sowie LUDWIG, Uwe: Monastische Gebetsverbrüderung [und] Reichsteilung. Murbach und Weißenburg in ihren Gedenkbeziehungen zu St. Gallen und Reichenau, in: Eichenlaub, Jean Luc und Vogler, Werner (Hg.): L'abbaye de Saint-Gall et l'Alsace au haut moyen âge. Colmar 1997. S. 104ff.
- 28 Vgl. BORGOLTE, Michael: Karl III. und Neudingen. Zum Problem der Nachfolgeregelung Ludwigs des Deutschen, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 125 (1977). S. 26ff.
- 29 Vgl. zu dieser GEUENICH, Dieter: Richkart, ancilla dei de caenobio Sancti Stephani. Zeugnisse zur Geschichte des Straßburger Frauenklosters St. Stephan in der Karolingerzeit, in: Schnith, Karl Rudolf und Pauler, Roland (Hg.): Festschrift für Eduard Hlawitschka zum 65. Geburtstag (Münchener Historische Abhandlungen, Abteilung für Mittelalterliche Geschichte 5). Kallmünz 1993. S. 106f. – Mit einiger Wahrscheinlichkeit läßt sich Richgards Vater mit einem Sohn oder Neffen jenes *Erchangarius* identifizieren, der 811 die letztwillige Verfügung Karls des Großen mitunterzeichnete. Zur Zeit Ludwigs des Frommen löste dieser den Bruder der Königin Hildegard als Graf im Breis- und Alpgau ab, bis er dort aus politischen Gründen zugunsten der »Etichonen« resignierte. Vgl. hierzu Borgolte (wie Anm. 12), Art. »Erchangar (I)«, S. 107f.
- 30 MGH D LdD, Nr. 108.
- 31 Vgl. Borgolte (wie Anm. 27), S. 23f.
- 32 Vgl. GOETZ, Hans-Werner: Typus einer Adels Herrschaft im späteren 9. Jahrhundert: Der Linzgaugraf Udalrich, in: St. Galler Kultur und Geschichte 11 (1983). S. 139.
- 33 MGH D KIII, Nr. 2.
- 34 MGH D LdD, Nr. 124.
- 35 Zur persönlichen Einflußnahme Ludwigs des Deutschen auf die Mundierung der Diplome vgl. BRESSLAU, Harry: Handbuch der Urkundenlehre für Deutschland und Italien. Bd. 2. Berlin 1915. S. 134 mit Anm. 1.
- 36 Vgl. hierzu ALTHOFF, Gerd: Verwandte, Freunde und Getreue. Zum politischen Stellenwert der Gruppenbindungen im frühen Mittelalter. Darmstadt 1990. S. 78f.
- 37 Udalrich (IV) amtierte nicht nur im Linz- und Argengau, sondern hatte darüber hinaus bald auch – zumindest zeitweise – den Komitat im Alpgau (860–868), im Rheingau (881), im Nibelgau (866–884) sowie im Klettgau (870) inne. Vgl. hierzu im einzelnen Borgolte (wie Anm. 12), Art. »Udalrich (III, IV, V)«, S. 259ff.
- 38 SPRANDEL, Rolf: Das Kloster St. Gallen in der Verfassung des karolingischen Reiches (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte VII). Freiburg 1958. S. 104.
- 39 Vgl. MAURER, Helmut: Das Land zwischen Schwarzwald und Randen im frühen und hohen Mittelalter. Königtum, Adel und Klöster als politisch wirksame Kräfte (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte XVI). Freiburg 1965. S. 41.
- 40 MGH D KIII, Nr. 57.
- 41 *Erchanberti breuiarium regum Francorum. Monachi Augiensis continuatio* (MGH SS II). Hrsg. v. Georg Heinrich PERTZ. Hannover 1829. S. 329f.: *Sequenti autem anno, hoc est ab incarnatione 881, indictione 14 idem clementissimus Carolus [...] cum omnibus Italiae rectoribus et multis de Francia seu Suevia Romam profectus a pontifice Romano de thesauro s. Petri apostoli corona capiti imposita ad imperium consecratus et caesar appellatus, nunc divina clementia fauente pacatissimum regit imperium [...].*
- 42 *Liber memorialis von Remiremont* (MGH Libri Memoriales I). Bearb. v. Eduard Hlawitschka, Karl Schmid und Gerd Tellenbach. Dublin/Zürich 1970. S. 15. Bl. 9^v: *KAROLUS REX, Crimolt, Hodalrich, Abo, Abo, Pebo, Hilbogo, Liutuuar, Chadolt, Hugsind, Hugsind, Matgund, Gerhart, Hadapreth, Ruosind, Vuolfdrige, Paldger, Hatto.*
- 43 Zu Grimald vgl. GEUENICH, Dieter: Beobachtungen zu Grimald von St. Gallen. Erzkapellan und Oberkanzler Ludwigs des Deutschen, in: Borgolte, Michael und Spilling, Herrad (Hg.):

- Litterae medii aevi. Festschrift für Johanne Autenrieth zu ihrem 65. Geburtstag. Sigmaringen 1988. S. 55–68.
- 44 Vgl. TELLENBACH, Gerd: Liturgische Gedenkbücher als historische Quellen, in: Gerd Tellenbach. Ausgewählte Abhandlungen und Aufsätze. Bd. 2. Stuttgart 1988. S. 436.
- 45 Erchanberti breviarium, S. 329.
- 46 Vgl. Borgolte (wie Anm. 28), S. 29f.
- 47 Vgl. Tellenbach (wie Anm. 44), S. 436.
- 48 Hierfür sprechen abgesehen von Liutuuart auch die Namen *Hodalrich* und *Chadolt*, von denen letzterer aufgrund der Seltenheit des Namens als der spätere Bischof von Novara angesprochen werden kann (Vgl. zu diesem HLAWITSCHKA, Eduard: Die Dyptichen von Novara und die Chronologie der Bischöfe dieser Stadt vom 9.–11. Jahrhundert, in: Quellen und Forschungen aus italienischen Archiven und Bibliotheken 52 (1972), S. 777 sowie BEYERLE, Konrad: Aus dem liturgischen Leben der Reichenau, in: Ders. (Hg.): Die Kultur der Abtei Reichenau. Erinnerungsschrift zur zwölfhundertsten Wiederkehr des Gründungsjahres des Inselklosters 724–1924. Bd. 1. Nachdruck der Ausgabe München 1925. Aalen 1970. S. 406 und S. 419f.). Der Name *Hodalrich* könnte dagegen auf *Udalrich* (IV) hindeuten.
- 49 *Collectio Sangallensis Salomonis III. tempore conscripta* (MGH *Formulae Merovingici et Karolini aevi*). Hrsg. v. Karl ZEUMER. Hannover 1886. Nr. 5.
- 50 STEINEN, Wolfram von den: Notkers des Dichters Formelbuch. In: Zeitschrift für Schweizerische Geschichte 25 (1945). S. 459.
- 51 Das Verbrüderungsbuch der Abtei Reichenau (MGH *Libri memoriales et Necrologia N.S. I*). Hrsg. v. Johanne AUTENRIETH, Dieter Geuenich und Karl Schmid. Hannover 1979. Bl. 83^{C1-2}.
- 52 Vgl. SCHMID, Karl: Bemerkungen zum Konstanzer Klerus der Karolingerzeit. Mit einem Hinweis auf religiöse Bruderschaften in seinem Umkreis, in: Freiburger Diözesanarchiv 100 (1980). S. 28ff.
- 53 Vgl. ZETTLER, Alfons: Karolingerzeit, in: Schwarzmaier, Hansmartin (Hg.): Handbuch der baden-württembergischen Geschichte. Bd. 1, 1. Von der Urzeit bis zum Ende der Staufer. Stuttgart 2001. S. 305f.
- 54 Zur Beziehung zwischen Dagobert I. und dem Bistum Konstanz sowie deren Ausdeutung im 9. Jahrhundert vgl. KELLER, Hagen: Fränkische Herrschaft und alemannisches Herzogtum im 6. und 7. Jahrhundert, in: Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins 124 (1976). S. 19ff.
- 55 Wartmann, UB Sanct Gallen II, Nr. 645.
- 56 *Collectio Sangallensis, Additamenta*, Nr. 4: *Haec traditio primum placita et facta est in alia feria 4, 7 Kal. Octobris, coram N. seniore comite et subscriptis proceribus ac plebiis, adque roborata est in ill. 5 die Kalendarum earundem, feria 6. coram illo comite iuniore et multitudine procerum ac popularium, quorum hic pauci admodum sunt adnotati. Sig. N. et advocati eius N., qui hanc traditionem fieri iusserunt, vel decreverunt. Ego itaque N. notavi supradictos dies, annum N. regis piissimi 7, Oud[alricus] comitem.*
- 57 Vgl. Borgolte (wie Anm. 12), Art. »Udalrich (III, IV, V)«, S. 256f.
- 58 Vgl. OEXLE, Otto Gerhard: *Memoria in der Gesellschaft und Kultur des Mittelalters*, in: Heinzle, Joachim (Hg.): *Modernes Mittelalter. Neue Bilder einer populären Epoche*. Frankfurt am Main/Leipzig 1994. S. 312f. sowie ASSMANN, Jan: *Das kulturelle Gedächtnis. Schrift, Erinnerung und politische Identität in frühen Hochkulturen*. München 2002. S. 71.
- 59 Vgl. OEXLE, Otto Gerhard: *Aspekte der Geschichte des Adels im Mittelalter und in der Frühen Neuzeit*, in: Wehler, Hans-Ulrich (Hg.): *Europäischer Adel 1750–1950 (Geschichte und Gesellschaft, Sonderheft 13)*. Göttingen 1990. S. 21ff.
- 60 Wartmann, UB Sanct Gallen II, Nr. 655.
- 61 Ebd., Nr. 691.
- 62 Vgl. Goetz (wie Anm. 32), S. 143f., Zitat: S. 145.
- 63 Die Dorsalnotizen der älteren St. Galler Urkunden (Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, 2. Ergänzungsheft). Bearb. v. Otto P. CLAVADETSCHER. St. Gallen 1970. S. 150: *Cartae de Aadorf. Reconcessio Arnoldi regis de Aadorf Vlrico comiti*. Vgl. hierzu auch unten Anm. 107. – Hierfür spricht auch, daß 886 Irmintrud und Perethrud die Prekarie an Engilbirg *cum consensu amicorum nostrorum* verliehen haben, womit die als Zeugen des Rechtsgeschäfts genannten Eltern der Äbtissinnen sowie ihr Bruder Gerold gemeint sein dürften. Ob es sich bei Aadorf ursprünglich um Reichsgut gehandelt hat, läßt sich nicht mehr feststellen. Vgl. hierzu zuletzt OBERHOLZER, Paul: *Vom Eigenkirchenwesen zum Patronatsrecht. Leutkirchen des Klosters St. Gallen im Früh- und Hochmittelalter (St. Galler Kultur und Geschichte 33)*. St. Gallen 2002. S. 201.
- 64 Vgl. SCHMID, Karl: *Königtum, Adel und Klöster zwischen Bodensee und Schwarzwald*, in: Tellenbach, Gerd (Hg.): *Studien und Vorarbeiten zur Geschichte des grossfränkischen und frühdeutschen Adels (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte IV)*. Freiburg 1957. S. 252ff., danach Maurer (wie Anm. 39), S. 44ff. und S. 56ff. sowie zuletzt LUDWIG, Uwe: *Transalpine Beziehungen der Karolingerzeit im Spiegel der Memorialüberlieferung. Prosopographische und sozialgeschichtliche Studien unter besonderer Berücksichtigung des Liber vitae von San Salvatore in Brescia und des Evangeliers von Cividale (MGH Studien und Texte 25)*. Hannover 1999. S. 53ff.
- 65 Vgl. Goetz (wie Anm. 32), S. 150 mit Anm. 98.
- 66 Vielleicht am ehesten in Analogie zu den »Alaholfingern«. Vgl. hierzu BORGOLTE, Michael: *Die Alaholfingerurkunden. Zeugnisse vom Selbstverständnis einer adligen Verwandtengemeinschaft des frühen Mittelalters*, in: Ders., Geuenich, Dieter und Schmid, Karl (Hg.): *Subsidia Sangallensia I. Materialien und Untersuchungen zu den Verbrüderungsbüchern und zu den älteren Urkunden des Stiftsarchivs St. Gallen (St. Galler Kultur und Geschichte 16)*. St. Gallen 1986. S. 293ff.
- 67 Daß die *Invocatio*, die mit der *in-dei-nomine*-Formel unmittelbar an die *Intitulatio* herangerückt ist, als *Devotions-* bzw. *Legitimationsformel* zu verstehen ist, d. h. sie im Sinne einer adli-

- gen Selbstaussage – und darin dem Gehalt der *dei-gratia*-Formel vergleichbar – als Hinweis auf die von Gott verliehene Vollmacht des Ausstellers gewertet werden kann, erscheint unwahrscheinlich. Vgl. hierzu: FICHTEAU, Heinrich: Zur Geschichte der Invokationen und »Devotionsformeln«, in: Beiträge zur Mediävistik. Ausgewählte Aufsätze. Bd. 2. Urkundenforschung. Stuttgart 1977. S. 48ff. sowie dens.: Forschungen über Urkundenformeln, in: MIOG 94 (1986). S. 289. und S. 292f.
- 68 Vgl. MORAW, Peter: Über Typologie, Chronologie und Geographie der Stiftskirche im deutschen Mittelalter, in: Untersuchungen zu Kloster und Stift (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 68). Göttingen 1980. S. 26f.
- 69 Vgl. hierzu auch BORGOLTE, Michael: Art. »Stiftungen, I. Alte Kirche und Mittelalter«, in: Theologische Realenzyklopädie. Bd. XXXII. Berlin/New York 2001. S. 167.
- 70 Die Wendung *pro defunctis et [...] pro salute vivorum* auf die Verwandten Udalrichs zu beziehen, gestattet Wartmann, UB Sanct Gallen II, Nr. 697. Vgl. hierzu unten Anm. 78.
- 71 ASSMANN, Jan: Stein und Zeit. Das »monumentale« Gedächtnis der altägyptischen Kultur, in: Ders. und Tonio Hölscher (Hg.): Kultur und Gedächtnis. Frankfurt am Main 1988. S. 18.
- 72 LE GOFF, Jacques: Die Geburt des Fegefeuers. Stuttgart 1984. S. 22.
- 73 Vgl. OEXLE, Otto Gerhard: Memoria als Kultur, in: Ders. (Hg.): Memoria als Kultur (Veröffentlichungen des Max-Planck-Instituts für Geschichte 121). Göttingen 1995. S. 37f.
- 74 Vgl. hierzu allgemein auch FICHTEAU, Heinrich: Arenga. Spätantike und Mittelalter im Spiegel von Urkundenformeln (Mitteilungen des Instituts für Österreichische Geschichtsforschung, Ergänzungsband XVIII). Graz/Köln 1957. S. 8f.
- 75 Vgl. hierzu bereits MEYER-MARTHALER, Elisabeth: Zur Geschichte der Propstei Aadorf, in: Zeitschrift für Schweizerische Kirchengeschichte 63 (1969). S. 217ff.
- 76 *Continuatio casuum sancti Galli*. Hrsg. v. Gerold MEYER VON KNONAU, in: Mitteilungen für Vaterländische Geschichte XVII (1879). S. 24.
- 77 Wartmann, UB Sanct Gallen II, Nr. 691.
- 78 Ebd., Nr. 697.
- 79 Vgl. Meyer-Marthaler (wie Anm. 75), S. 218.
- 80 Vgl. hierzu im einzelnen HLAWITSCHKA, Eduard: Nachfolgeprojekte aus der Spätzeit Kaiser Karls III, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 34 (1978). S. 19–50.
- 81 Flodoard von Reims. Die Geschichte der Reimser Kirche (MGH SS XXXVI). Hrsg. v. Martina STRATMANN. Hannover 1998. S. 327. Vgl. hierzu auch HLAWITSCHKA, Eduard: Lotharingen und das Reich an der Schwelle der deutschen Geschichte (Schriften der MGH 21). Stuttgart 1968. S. 234, Anm. 34.
- 82 *Annales Fuldenses sive Annales regni Francorum orientalis* (MGH SS rer. Germ. VII). Hrsg. v. Friedrich KURZE. Hannover 1891. S. 103.
- 83 Vgl. EWIG, Eugen: Kaiser Lothars Urenkel, Ludwig von Vienne, der präsumtive Nachfolger Kaiser Karls III, in: Böhner, Kurt (Hg.): Das erste Jahrtausend. Kultur und Kunst im werdenden Abendland an Rhein und Ruhr. Textband I. Düsseldorf 1962. S. 336–343.
- 84 Vgl. KELLER, Hagen: Zum Sturz Karls III. Über die Rolle Liutwards von Vercelli und Liutberts von Mainz, Arnulfs von Kärnten und der ostfränkischen Großen bei der Absetzung des Kaisers, in: Deutsches Archiv für Erforschung des Mittelalters 22 (1966). S. 333–384 sowie HLAWITSCHKA (wie Anm. 81), S. 26ff.
- 85 Vgl. LÖWE, Heinz: Das Karlsbuch Notkers von St. Gallen und sein zeitgeschichtlicher Hintergrund. In: Schweizerische Zeitschrift für Geschichte 20 (1970). S. 285f.
- 86 Astronomus. *Vita Hludowici imperatoris* (MGH SS rer. Germ. LXIV). Hrsg. und übers. v. Ernst TREMP. Hannover 1995. S. 526.
- 87 Vgl. BOSHOF, Egon: Ludwig der Fromme (Gestalten des Mittelalters und der Renaissance). Darmstadt 1996. S. 235f.
- 88 *Annales Fuldenses* (Contin. Ratisbon.), S. 115.
- 89 Ebd.
- 90 Vgl. FLECKENSTEIN, Josef: Die Hofkapelle der deutschen Könige. 1. Teil. Grundlegung. Die karolingische Hofkapelle (Schriften der MGH 161). Stuttgart 1959. S. 199ff.
- 91 MGH DA, Nr. 11.
- 92 MGH D Klll, Nr. 38.
- 93 Vgl. Borgolte (wie Anm. 28), S. 43ff.
- 94 Wartmann UB Sanct Gallen II, Nr. 680.
- 95 Der Memorial- und Liturgiecodex von San Salvatore/Santa Giulia in Brescia (MGH Libri memoriales et necrologia N.S. IV). Hrsg. v. Dieter GEUENICH und Uwe LUDWIG. Hannover 2000. S. 143. Vgl. hierzu auch BECHER, Hartmut: Das königliche Frauenkloster San Salvatore/Santa Giulia in Brescia im Spiegel seiner Memorialüberlieferung, in: FMSt 17 (1983). S. 374f. sowie Ludwig (wie Anm. 64), S. 61.
- 96 Vgl. dens.: Zur Chronologie der Nameneinträge, in: Der Memorial- und Liturgiecodex von San Salvatore/ Santa Giulia in Brescia (MGH Libri memoriales et necrologia N.S. IV). Hrsg. v. dens. und Dieter Geuenich. Hannover 2000. S. 110.
- 97 Vgl. zum folgenden auch HIRSCH, Paul: Die Erhebung Berengars I. von Friaul zum König in Italien. Straßburg 1910. S. 168ff. sowie HLAWITSCHKA, Eduard: Franken, Alemannen, Bayern und Burgunder in Oberitalien (774–962) (Forschungen zur oberrheinischen Landesgeschichte VIII). Freiburg 1960. S. 76ff.
- 98 Die Regesten des Kaiserreichs unter den Karolingern 751–918 (926/62). Bd. 3. Die Regesten des Regnum Italiae und der burgundischen Regna, Teil 2. Das Regnum Italiae in der Zeit der Thronkämpfe und der Reichsteilungen 888 (850)–926). Bearb. v. Herbert ZIELINSKI. Köln/Weimar/Wien 1998. Nr. 868, Nr. 871 und Nr. 872.
- 99 Ebd., Nr. 874.
- 100 Ebd., Nr. 876.

- 101 Vgl. hierzu auch SCHIEFFER, Rudolf: Karl III. und Arnolf, in: Schnith, Karl Rudolf und Pauler, Roland (Hg.): Festschrift für Eduard Hlawitschka zum 65. Geburtstag (Münchener Historische Studien, Abteilung Mittelalterliche Geschichte 5). Kallmünz 1993. S. 142f. sowie Brunner, Karl: Oppositionelle Gruppen im Karolingerreich (Veröffentlichungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung XXV). Wien/Köln/Graz 1979. S. 158f.
- 102 MGH D LdK, Nr. 20. Vgl. hierzu auch Wiech, Martina: Das Amt des Abtes im Konflikt. Studien zu den Auseinandersetzungen um Äbte früh- und hochmittelalterlicher Klöster unter besonderer Berücksichtigung des Bodenseegebiets (Bonner Historische Forschungen 59). Siegburg 1999. S. 161ff.
- 103 Wartmann, UB Sanct Gallen II, Nr. 679.
- 104 Ebd., Nr. 677.
- 105 Vgl. ZELLER, Ulrich: Bischof Salomo III. von Konstanz, Abt von St. Gallen (Beiträge zur Kulturgeschichte des Mittelalters und der Renaissance 10). Leipzig/Berlin 1910. S. 48f.
- 106 Vgl. hierzu auch Krah, Adelheid: Absetzungsverfahren als Spiegelbild von Königsmacht. Untersuchungen zum Verhältnis zwischen Königtum und Adel im Karolingerreich und seinen Nachfolgestaaten (Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgeschichte N.F. 26). Aalen 1987. S. 210f.
- 107 MGH DA, Nr. 81.
- 108 Annales Fuldenses (Contin. Ratisbon.), S. 119.
- 109 Annales Laureshamenses, Alamannici, Guelferbytani et Nazariani (MGH SS I). Hrsg. v. Georg Heinrich PERTZ. Hannover 1826. S. 52.
- 110 Cosmidromius Gobelini Person (Veröffentlichungen der historischen Kommission der Provinz Westfalen). Hrsg. v. Max JANSEN. Münster 1900. S. 20f. Vgl. hierzu auch Kehr, Paul: Ein verschollenes karolingisches Annalenwerk, in: Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde 28 (1903). S. 330f.
- 111 Althoff (wie Anm. 2), S. 53.
- 112 Ebd., S. 101.
- 113 Vgl. zum Schema der *deditio* jetzt auch BECHER, Matthias: »Cum lacrimis et gemitu«. Vom Weinen der Sieger und Besiegten im frühen und hohen Mittelalter, in: Althoff, G. (Hg.): Formen und Funktionen öffentlicher Kommunikation im Mittelalter (Vorträge und Forschungen LI). Stuttgart 2001. S. 30ff. sowie SCHREINER, Klaus: »Nudis pedibus«. Barfüßigkeit als religiöses und politisches Ritual, in: ebd. S. 111ff.
- 114 Vgl. ALTHOFF, Gerd: Genugtuung (*satisfactio*). Zur Eigenart göttlicher Konfliktbeilegung im Mittelalter, in: Heinze, Joachim (Hg.): Modernes Mittelalter. Neue Bilder einer populären Epoche. Frankfurt am Main/Leipzig 1994. S. 250f. sowie KAMP, Hermann: Friedensstifter und Vermittler im Mittelalter (Symbolische Kommunikation in der Vormoderne. Studien zur Geschichte, Literatur und Kunst). Darmstadt 2001. S. 110ff.
- 115 MGH D LdK, Nr. 34.
- 116 MGH DA, Nr. 81: *Postea quoque idem venerabilis ac fidelis abba noster aures serenitatis nostre precatus est, quatenus supra dictas res prelibato Odalrico uxorique suae denuo in proprium concederemus.*
- 117 MGH DA, Nr. 81.
- 118 Annales Alamannici, S. 52.
- 119 Wartmann, UB Sanct Gallen II, Nr. 680.
- 120 Zum Ausdruck bringt diesen Sachverhalt etwa der unabhängig von der Amtswaltung Udalrichs (V) geführte comes-Titel, der sich offenbar auf die dem Monasterium Aadorf tradierten Güter bezog. Vgl. hierzu allgemein auch HALBWACHS, Maurice: Das Gedächtnis und seine sozialen Bedingungen. Berlin/Neuwied 1966. S. 301.
- 121 Wartmann, UB Sanct Gallen II, Nr. 680. Vgl. zur Datierung Borgolte (wie Anm. 26), S. 437; anders Krah (wie Anm. 106), S. 210.
- 122 Vgl. Borgolte (wie Anm. 15), S. 195.
- 123 MGH DD KIII, Nr. 164–169.
- 124 Zur Bedeutung etwa der Pfalz Bodmann vgl. MAURER, Helmut: Der Herzog von Schwaben. Grundlagen, Wirkungen und Wesen seiner Herrschaft in ottonischer, salischer und staufischer Zeit. Sigmaringen 1978. S. 33ff. sowie allgemein ZOTZ, Thomas: Art. »Pfalz, Palast«, in: Lexikon des Mittelalters, Bd. VI. München/Zürich 1993. Sp. 1994f. Zu den alemannischen *curtes regiae* vgl. FLECKENSTEIN, Josef: Über Pfalzen und Königshöfe im karolingischen Alemannien, in: Bausteine zur geschichtlichen Landeskunde in Baden-Württemberg. Stuttgart 1979. S. 106ff.
- 125 MGH DA, Nr. 111.
- 126 Vgl. ZOTZ, Thomas: Grundlagen und Zentren der Königsherrschaft im deutschen Südwesten in karolingischer und ottonischer Zeit, in: Archäologie und Geschichte des ersten Jahrtausends in Südwestdeutschland (Archäologie und Geschichte 1). Sigmaringen 1990. S. 285ff. sowie jüngst ZETTLER, Alfons: Der Zusammenhang des Raumes beiderseits der Alpen in karolingischer Zeit. Amtsträger, Klöster und die Herrschaft Karls III, in: Maurer, Helmut, Schwarzmaier, Hansmartin und Zotz, Thomas (Hg.): Schwaben und Italien im Hochmittelalter (Vorträge und Forschungen LII). Stuttgart 2001. S. 26ff.
- 127 Vgl. hierzu RICHÉ, Pierre: Trésors et Collections d'aristocrates laïcs carolingiens, in: Cahiers archéologiques 22 (1972). S. 39–46, SCHRAMM, Percy Ernst: Herrschaftszeichen: gestiftet, verschenkt, verkauft, verpfändet (Nachrichten der Akademie der Wissenschaften in Göttingen I. phil.-hist. Klasse Nr. 5). Göttingen 1957. S. 206ff. sowie FICHTEAU, Heinrich: Lebensordnungen des 10. Jahrhunderts. Studien über Denkart und Existenz im einstigen Karolingerreich (Monographien zur Geschichte des Mittelalters 30/I). Stuttgart 1984. S. 92ff.
- 128 Vgl. Borgolte (wie Anm. 9), S. 598.
- 129 Vgl. Moraw (wie Anm. 68), S. 16ff.
- 130 Necrologia Germaniae. Dioceses Augustensis, Constantiensis, Curiensis (MGH Ant. I). Hrsg. v. Franz Ludwig BAUMANN. Berlin 1888. S. 471.